

RS OGH 1996/2/6 10Ob518/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.02.1996

Norm

ABGB §1400 B

UN-Kaufrechtsübk - CISG Art54

UN-Kaufrechtsübk - CISG Art61

UN-Kaufrechtsübk - CISG Art71

UN-Kaufrechtsübk - CISG Art72

UN-Kaufrechtsübk - CISG Art73

UN-Kaufrechtsübk - CISG Art80

Rechtssatz

Die Akkreditiveröffnung ist Teil der Kaufpreiszahlungspflicht, sodaß ihre Nichtvornahme die Rechtsbehelfe wegen Verletzung der Zahlungspflicht (Art 61 ff UN-Kaufrechtsübk) und nicht bloß Rechte wegen antizipierten Vertragsbruchs (Art 71 - 73 UN-Kaufrechtsübk) auslöst (hier: Die Erstellung des Akkreditivs unterblieb deshalb, weil die beklagten Parteien entgegen der übernommenen Verpflichtung und ausdrücklichen Zusage die Ladestelle nicht bekanntgaben. Die Nichtausstellung des Akkreditivs ist sohin auf ein Unterlassen der beklagten Parteien zurückzuführen, weshalb sie sich nach Art 80 UN-Kaufrechtsübk nicht auf die Nichteröffnung des Akkreditivs durch die klagende Partei berufen können.)

Entscheidungstexte

- 10 Ob 518/95

Entscheidungstext OGH 06.02.1996 10 Ob 518/95

Veröff: SZ 69/26

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0104927

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at